

G e s e z ,

betreffend die Reduction des fixen Gehalts
der Bezirksgerichtsschreiber.

1.) Die fixe jährliche Besoldung der fünf Bezirksgerichtsschreiber wird folgender maßen reducirt :

- a.) Des Gerichtsschreibers im Bezirk Zürich von Frkn. 1200 auf Frkn. 900.
- b.) Des Gerichtsschreibers im Bezirk Horgen von Frkn. 2400 auf Frkn. 1800.
- c.) Des Gerichtsschreibers im Bezirk Uster von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500.
- d.) Des Gerichtsschreibers im Bezirk Bülach von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500. und
- e.) Des Gerichtsschreibers im Bezirk Winterthur von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500.

2.) Gegenwärtige Bestimmungen sollen, als modificirender Supplementar = Artikel zu dem Gesetz vom 16ten May 1805, betreffend die Besoldung der Bezirksgerichtsschreiber, publicirt, und die Execution davon dem Kleinen Rath aufgetragen werden.

Zürich, Donnerstags den 15ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.